

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung (FäkGS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 44-45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. I S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl. I S. 188), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 26. Mai 1988 folgende

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlammabeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge aller Fäkalschlämme berechnet, die von der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung abgeholt werden.
- (3) Die Gebühr beträgt bis drei Kubikmeter Fäkalschlamm 195,-- DM pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/pro Tankfüllung. Für jeden weiteren Kubikmeter Fäkalschlamm beträgt die Gebühr 40,-- DM.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammsatzung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am _____ in Kraft.

Bad König, den 26. Mai 1988

Der Magistrat
der Stadt Bad König

Süßenberger
Bürgermeister